Stadt Liebenau

1. Satzung

zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung

der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung am 16.11.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau beschlossen:

Artikel I
II – Anschluss und Benutzung
§ 3 Grundstücksanschluss

1 Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.

2 Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.

3 Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständigen Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

4 Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Die Absperrvorrichtung soll auf die Hauptleitung, auch aus hygienischen Gründen, installiert werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen. Ein Einbau, Erneuerung oder Reparatur eines Weideanschlusses wird mit einer Gebühr von 475 Euro berechnet. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

4 Sonstige Entnahmevorrichtungen, wie z. B. Viehtränken, Weideleitungen etc., müssen mit einem DVGW-konformen freien Auslauf ausgestattet sein.

III – Abgaben und Kostenerstattung

§26 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 4 KAG und einer nach § 10 Abs. 3 S. 1 KAG bemessenen Verbrauchsgebühr.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Durchfluss der Messeinrichtung und beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat a) 7,50 EUR für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q3 bis einschließlich 4 m³/h bzw. einem Nenndurchfluss Qn bis einschließlich 2,5 m³/h und b) 15,00 EUR für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q3 von mehr als 4 m³/h bzw. Einem Nenndurchfluss Qn von mehr als 2,5 m³/h. Die Gebührensätze nach a) und b) enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verbrauchsgebühr be-trägt pro m³ 2,89 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von §26 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung, sowie §26 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung für den jeweiligen Ablesezeitraum ein Gebühr wie folgt:

a) Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2,84 EUR. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

b) Die Grundgebühr für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q3 bis einschließlich 4 m³/h bzw. einem Nenndurchfluss Qn bis einschließlich 2,5 m³/h beträgt pro angefangenen Kalendermonat 7,36 EUR.

c) Die Grundgebühr für Messeinrichtungen mit einem Dauerdurchfluss Q3 von mehr als 4 m³/h bzw. einem Nenndurchfluss Qn von mehr als 2,5 m³/h beträgt pro angefangenen Kalendermonat 14,72 EUR. Die Gebührensätze enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 27 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 12 EUR.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt 12 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 12 EUR.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 50 EUR.

(4) Jeder nicht turnusmäßige Aus- und Einbau einer Zähleinrichtung gem. § 26 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung wird mit Gebühren von 85 EUR erhoben. Der Ein- und Ausbau nach Satz 1 ist als ein Arbeitsvorgang zu berechnen.

Artikel II

In Kraft Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Liebenau, den 16.11.2020
Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister

STADT LIEBENAU
KREIS KASSEL